

**Wahlordnung der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und
Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof NRW) – beschlossen am 19.11.2004,
geändert am 31.01.2012**

§ 1 - Wahlen zum Sprecherinnengremium

1. Die Zusammensetzung des Sprecherinnengremiums regelt die Satzung der LaKof NRW.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Das aktive Wahlrecht haben die Mitglieder der LaKof NRW gemäß § 2 der Satzung der LaKof NRW.
Jede der Mitgliedshochschulen und Klinika hat eine Stimme.
3. Wählbar zur Sprecherin sind Gleichstellungsbeauftragte der Einrichtungen oder ihre
Stellvertreterinnen.
4. Die Mitgliederversammlung der LaKof NRW wählt einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der
Wahlleiterin und zwei Beisitzerinnen.
5. Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und entscheidet in
Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung bzw. der Stimmenauszählung. Er entscheidet außerdem über
Einsprüche zur Wahl.
6. Zu einem Wahlgang gehören:
 - a) Kandidatinnenvorschläge,
 - b) Vorstellung der Kandidatinnen und Befragung,
 - c) Aussprache,
 - d) Wahl,
 - e) Feststellung des Wahlergebnisses,
 - f) Befragung der Gewählten,
 - g) Bekanntgabe der Gewählten.
7. Die Kandidatinnen stellen sich in der Mitgliederversammlung vor. Anschließend erhalten die
Anwesenden die Möglichkeit zur Befragung.
8. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung
durchzuführen.
9. Die Wahl der Sprecherinnen erfolgt in Direktwahl in einem gemeinsamen Wahlgang. Jede Wahl-
berechtigte darf maximal vier Stimmen abgeben, pro Kandidatin maximal eine Stimme. Gewählt sind
die vier Kandidatinnen mit den meisten Stimmen, wenn sie im ersten Wahlgang mindestens zwei
Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreichen.
Bei Stimmengleichheit oder wenn eine oder mehrere der Kandidatinnen nicht die Zwei-Drittel-
Anforderung erfüllen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem die Stimmberechtigten so viele Stimmen
abgeben dürfen, wie Plätze unbesetzt sind. Auf die verbliebenen Plätze sind die Kandidatinnen mit
den meisten Stimmen gewählt, die mindestens eine einfache Mehrheit erreichen.
10. Ein Wahlprotokoll wird erstellt.

§ 2 - Nachwahl

Ist wegen Ausscheidens einer oder mehrerer der Sprecherinnen eine Nachwahl erforderlich, ist die neue
Sprecherin bzw. sind die neuen Sprecherinnen für die verbleibende Zeit bis zur regulären Neuwahl des
Sprecherinnengremiums gewählt.

§ 3 - Abwahl

Die Abwahl einer oder mehrerer Sprecherinnen erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung.
Zur Abwahl ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.